



Vorsorgen ist besser als Heilen – ein Leitfaden durch den Steuerdschungel.

PsychologInnen und die liebe Steuer.

Text: MMag. Markus Erharter, Mag. (FH) Stefan Erharter

Die relativ neue Berufsgruppe der selbstständigen Psychologinnen und Psychologen ist Unternehmer mit allen Rechten und Pflichten die ihnen der steuerliche Gesetzgeber auferlegt hat. Im folgenden Beitrag sollen die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten für diesen Berufsstand erörtert werden. Dies fängt bei der korrekten Rechnungserstellung an und endet bei einem ordnungsgemäß geführten Belegwesen als Grundlage für die Erstellung der Einkommen- und Umsatzsteuererklärung.

I. Differenzierung der Einkünfte aus psychologischer Tätigkeit

Das Berufsfeld der Psychologinnen und Psychologen ist breit gefächert. Im Zentrum stehen Diagnostik, Beratung und Behandlung sowie wissenschaftliche Forschung. Die Tätigkeit kann klinisch- und gesundheitspsychologische, arbeits- und organisationspsychologische sowie verkehrs-, schul- und sportpsychologische Arbeitsfelder umfassen. Die Abgrenzung des Berufsfeldes erscheint auf den ersten Blick unwichtig, jedoch differenziert der Ge-

setzgeber im Bereich der Einkommenssteuer nach diesen Kriterien. Auch im Bereich der Umsatzsteuer spielt die ausgeführte Tätigkeit für die Steuerbefreiung eine zentrale Rolle.

Zu Beginn stellt sich jedoch die Frage, ob gewerbliche oder selbständige Einkünfte erzielt werden. Im Gegensatz zu Bereichen, die unter psychologische Behandlung fallen, sind Tätigkeiten, die zwar beratender Natur sind, aber der Gewinnung anderer Erkenntnisse mit den Mitteln der Psychologie zum Ziel haben (z.B. Durchführung von Eignungs- und Persönlichkeitstests) nicht als freiberufliche Tätigkeit sondern gewerbliche Einkünfte einzustufen.

II. Die Problematik mit der Umsatzsteuer

Für die PsychologInnen stellt sich auch die Frage, welche Tätigkeitsbereiche umsatzsteuerbefreit sind und welche umsatzsteuerpflichtig behandelt werden. Ob eine Leistung umsatzsteuerpflichtig ist hängt von zwei Aspekten ab:

1. von der Art der Tätigkeit:

Alle der ärztlichen Tätigkeit gleichgestellten Leistungen sind umsatzsteuerbefreit, d.h. die Rechnung ist ohne Umsatzsteuer auszustellen. Darunter fallen alle im weitesten Sinne therapeutischen Tätigkeiten die der Krankenbehandlung bzw. der Vorbereitung zur Krankenbehandlung dienen - also psychologische Anamneseerhebung, Diagnostik, Beratung und Behandlung. Ebenso sind psychologische Beratungsleistungen, deren Schwerpunkt in der persönlichen Konfliktbearbeitung besteht (z.B. Umgang mit Krisen, Krankheiten), und durch Psychologen im Sinne des Psychologengesetzes durchgeführt werden, umsatzsteuerbefreit. Rechnungen über umsatzsteuerbefreite Leistungen haben einen Hinweis auf der Rechnung zu enthalten („Umsatzsteuerfrei gem. § 6 Abs. 1 Z 19 UStG“).

Kommunikationstrainings, Eignungsdiagnostik, Berufsberatung sind hingegen Tätigkeiten, die nicht unter die Umsatzbefreiung fallen. Ebenso fallen Supervision, Coaching und Vortragstätigkeiten nicht unter die Steuerbefreiung. In diesen Rechnungen ist die Umsatzsteuer in Höhe von 20% auszuweisen bzw. auf eine etwaige Kleinunternehmerregelung hinzuweisen.

2. von der Höhe Ihres Umsatzes:

Liegen die Umsätze aus selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit (sowohl hinsichtlich umsatzbefreiter als auch nicht umsatzsteuerbefreiter Leistungen) zusammen jährlich unter EUR 30.000 (Nettowert), kann die Umsatzsteuerbefreiung als Kleinunternehmer in Anspruch genommen werden.

Diese Rechnungen haben ebenfalls einen Hinweis auf die Steuerbefreiung zu enthalten („Umsatzsteuerfrei gem. § 6 Abs 1 Z 27 UStG“ bzw. „Umsatzsteuerfrei – Kleinunternehmerregelung“)

III. Die Buchführung und das Belegwesen

PsychologInnen bedienen sich zumeist der einfachsten Art der Gewinnermittlung, der Einnah-

men-Ausgaben-Rechnung. Hier wird der Gewinn durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und –ausgaben ermittelt. Prinzipiell ist der Zahlungszeitpunkt für die Geltendmachung der Ausgaben bzw. Einnahmen maßgeblich (Zufluss-Abfluss-Prinzip). Eine doppelte Buchhaltung kann freiwillig geführt werden. Die Belege bilden die Grundlage für die Buchhaltung. Grundsätzlich gilt – ohne Beleg keine Buchung!

Wesentlich für eine korrekte Buchführung ist, dass alle Aufzeichnungen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und fristgerecht vorgenommen werden. Meist erfolgt eine Ablage der Unterlagen getrennt nach Bar- und Bankbelegen. Diese Bücher, Aufzeichnungen und Belege unterliegen generell einer 7-jährigen Aufbewahrungspflicht. Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

IV. Die Ermittlung des Gesamteinkommens und der Einkommensteuer

Viele PsychologInnen haben neben Ihren selbständigen Einkünften noch andere Einkunftsquellen. So kommt es häufig vor, dass neben der Tätigkeit in der eigenen Praxis ein Dienstvertrag bzw. ein



WIRTSCHAFTSTREUHAND HOPFGARTEN
ERHARTER & PARTNER · STEUERBERATUNGSGMBH
BRIXENTALER STRASSE 71 · A-6361 HOPFGARTEN
TEL: 05335/2894 · E-MAIL: WTH@WTH.CC · WWW.WTH.CC

WIRTSCHAFTSTREUHAND WÖRGL
ERHARTER & PARTNER · STEUERBERATUNGSGMBH
WILDSCHÖNAUERSTRASSE 4 · A-6300 WÖRGL
SPRECHSTELLE: LEOPOLDSTR. 39 · A-6020 INNSBRUCK
TEL 05332/70290 · E-MAIL: WTW@WTW.CC · WWW.WTW.CC



WEGE ENTSTEHEN DADURCH, DASS MAN SIE GEHT



freies Dienstverhältnis mit einer öffentlichen bzw. privaten Institution vorliegt.

Am Jahresende wird das Gesamteinkommen ermittelt. Im Rahmen der Steuerberechnung werden alle Einkunftsarten zusammengerechnet, woraus das Gesamteinkommen resultiert, das schlussendlich der Einkommensteuer unterliegt. Werden „nur“ Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger Tätigkeit erzielt, fällt bis zu einem Einkommen von EUR 11.000 pro Jahr keine Steuer an. Wird die Praxis nebenberuflich betrieben und liegen steuerpflichtige Einkünfte z.B. aus einem Dienstverhältnis von mehr als EUR 11.000 vor, sind die Nebeneinkünfte nur bis zu einem Freibetrag von EUR 730 pro Jahr steuerbefreit.

künfte mit einer Pflichtversicherung vorhanden sind und die Einkünfte aus der Tätigkeit den Gewinn von EUR 6.453,36 übersteigen. Die Vorschriften erfolgen sodann vierteljährlich. Wenn ASVG-pflichtige Einkünfte (das sind Einkünfte aus einem Dienstverhältnis) vorhanden sind, liegt die Grenze bei EUR 4.488,24.

{ **TIPP** } Wenn noch nicht klar ist, ob der Gewinn diese Grenze überschreiten wird, empfehlen wir, bis Ende des Jahres zu warten und die Meldung im Dezember vorzunehmen. Wenn die Grenzen nicht überschritten werden, gibt es keine GSVG-Pflicht und somit auch keine Meldepflicht. Bei Überschreitung der Gewinn-Grenze ist eine Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft im Dezember wichtig, da ein Unterlassen der Meldung die Berechnung von Zuschlägen auslöst.

Die Einkommensteuer beträgt für 2011 jährlich:

Einkommensteuertarif (ab 2009)			
Einkommen in EUR	Einkommensteuer in EUR (ohne Absetzbeträge)	Durchschnittssteuersatz	Grenzsteuersatz
bis 11.000 & darunter	0	0 %	–
11.000 bis 25.000	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110$ 14.000	–	36,5 %
25.000	5.110	20,44 %	43,2143 %
25.000 bis 60.000	$5.110 + (\text{Einkommen} - 11.000) \times 15.125$ 35.000	–	43,2143 %
60.000	20.235	33,725 %	43,2143 %
über 60.000	$20.235 + (\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5$	–	50 %

Die Übermittlung der Einkommensteuererklärung hat, ebenso wie die Umsatzsteuererklärung, grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Die späteste Frist zur Einreichung der Steuererklärungen ist der 30. Juni des Folgejahres. Sollte eine elektronische Einreichung nicht möglich bzw. unzumutbar sein, sind die Erklärungen in Papierform bis 30. April des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Wenn Sie sich durch einen Steuerberater vertreten lassen, dann steht eine längere Frist zu.

V. Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Anmeldung. Die Meldung bei der Sozialversicherungsanstalt als „Neue/r Selbständige/r“ ist verpflichtend, wenn keine unselbständigen Ein-

Versicherungspflicht entsteht,

- wenn eine ausschließlich selbständige Tätigkeit vorliegt und die Jahreseinkünfte über EUR 6.453,36 liegen
- wenn zusätzlich zur selbständigen Tätigkeit andere Einkünfte (Dienstverhältnis, Pension, Karenzgeld etc) erzielt werden und die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit EUR 4.488,24 jährlich übersteigen.

Neue Selbständige sind kranken-, pensions- und unfallversichert.

VI. Resümee und Schlusstipp für die Praxis

Die Thematik Steuer und Sozialversicherung bei Psychologinnen und Psychologen wird immer komplexer. Besonders im Zusammenhang mit nicht eindeutig zuordenbaren Betriebsausgaben, z.B. Praxisräumlichkeiten in der eigenen Wohnung, Pkw etc. oder der Thematik Mehrfachversicherung treten im Alltag die häufigsten Fragen auf. Hier empfiehlt sich, um nicht aus Unwissen in eine „Steuerfalle“ zu tappen: Erst beraten lassen, dann handeln. Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne unterstützend zur Seite. ●



MMag. Markus Erharter, Wirtschaftsprüfer & Steuerberater, Geschäftsführer der Wirtschaftstreuhand Hopfgarten



Mag. (FH) Stefan Erharter, Steuerberater & Geschäftsführer der Wirtschaftstreuhand Hopfgarten